

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	3
Vermieter	4
Freiberufler und Gewerbetreibende	5
Kapitalgesellschaften	6
Umsatzsteuerzahler	6
Hinweise	7
Recht	8

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang Juni 2025 hat die Bundesregierung einen „Geszentwurf für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ beschlossen. Geplant sind u. a. **Steueranreize für betriebliche E-Autos**, wonach im Anschaffungsjahr bereits 75 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden können. Dem Vernehmen nach soll das Gesetzgebungsverfahren **noch vor der parlamentarischen Sommerpause abgeschlossen werden**.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die **gesetzlichen Altersrenten** steigen zum 1.7.2025 um 3,74 %.



Rentner sollten dabei beachten, dass daraus (erstmalig) eine Steuerpflicht resultieren kann.

- Der Bundesfinanzhof hat die Sichtweise der Vorinstanz (leider) bestätigt: Überträgt der Steuerpflichtige **schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt**, ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig zu übertragen, kann er **die Schuldzinsen nur noch anteilig** entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen.
- Vor allem Gebrauchtwagenhändler beanspruchen oft **die umsatzsteuerliche Differenzbesteue-**

**rung**. Dabei geht es, so der Bundesfinanzhof, zulasten des Steuerpflichtigen, wenn nicht feststeht, ob die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Zweifeln sind hier also durchaus Nachforschungen angebracht.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juli 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Wagner  
Steuerberater

## Termine Juli 2025

### Steuertermine

Fälligkeit	11.8.2025 für UStVA, LStAnm 15.8.2025 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	14.8.2025 für UStVA, LStAnm 18.8.2025 für GewStVZ, GrStVZ

### Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 08/2025	spätestens 27.08.2025
------------------	-----------------------

#### Hauptsitz

55276 Oppenheim  
Bahnhofstraße 9  
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

#### Niederlassung

55294 Bodenheim  
Hilgestraße 14  
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

#### Niederlassung

55487 Sohren  
Laufersweilerstraße 2  
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23  
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

#### Niederlassung

55239 Gau-Odernheim  
Silvanerstraße 24  
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04  
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

## Thema des Monats

# Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein steuerliches Investitions- sofortprogramm

Die Bundesregierung möchte mit **gezielten Investitionsanreizen neues Wachstum schaffen**. Um dies zu erreichen, hat das Bundeskabinett Anfang Juni 2025 einen „Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ beschlossen. Dem Vernehmen nach soll das Gesetzgebungsverfahren **noch vor der parlamentarischen Sommerpause** abgeschlossen werden, wozu jedoch die **Zustimmung des Bundesrats** erforderlich ist.

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere **diese Maßnahmen**:

### Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven Abschreibung

Für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** (z. B. Maschinen), die **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028** angeschafft oder hergestellt worden sind, soll der Steuerpflichtige statt der linearen **eine degressive Abschreibung wählen können**. Der **anzuwendende %-Satz darf höchstens das Dreifache** des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden %-Satzes betragen **und 30 % nicht übersteigen**.

### Beachten Sie

Die **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde zur Unterstützung der Wirtschaft **während der Corona-Pandemie zeitlich befristet eingeführt** und zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz für Wirtschaftsgüter, **die nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025** angeschafft oder hergestellt worden sind, wieder ermöglicht. Der Abschreibungssatz wurde **hier auf 20 % (höchstens das Zweifache** der linearen Abschreibung) festgelegt.

### Neue arithmetisch-degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Für **neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge** ist eine **arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen** geplant. **Im Jahr der Anschaffung** sollen **75 %** der Anschaffungskosten abgeschrieben wer-

den können. Und danach: **Im ersten** darauffolgenden Jahr **10 %**, **im zweiten und dritten** darauffolgenden Jahr jeweils **5 %**, **im vierten** darauffolgenden Jahr **3 %** und **im fünften** darauffolgenden Jahr **2 %**.

Die Regelung soll **ausschließlich neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge** betreffen – und zwar **unabhängig von der Fahrzeugklasse** und damit neben Personenkraftwagen insbesondere auch **Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse**.

### Merke

Die Begünstigung soll für Fahrzeuge gelten, die **nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028** angeschafft worden sind

### Beachten Sie

Eine **Kumulierung mit Sonderabschreibungen** soll **nicht zulässig** sein.

### Firmenwagen: Bruttolistenneupreis bei Elektrofahrzeugen

Wird ein **reines Elektrofahrzeug** genutzt und übersteigt der **Bruttolistenneupreis einen bestimmten Höchstbetrag** nicht, ist der Bruttolistenneupreis als Bemessungsgrundlage für die **Besteuerung der privaten Nutzung nur zu einem Viertel** anzusetzen. Das schmälert erheblich die Besteuerung und die Sozialabgaben.

Für **nach dem 30.6.2025** angeschaffte **Kraftfahrzeuge** ohne Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer soll die Bruttolistenpreisgrenze **von 70.000 EUR auf 100.000 EUR erhöht** werden.

### Körperschaftsteuersatz

Die **Unternehmensteuerbelastung von Körperschaften** beträgt **rund 30 %** (15 % Körperschaftsteuer + 0,825 % Solidaritätszuschlag + 14 % Gewerbesteuer unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Gewerbesteuer-Hebesatzes von 400 %).

Nunmehr soll die **Körperschaftsteuer in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt** werden, beginnend **ab dem 1.1.2028** (demzufolge sollen dann **10 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032** gelten).

### Thesaurierungsbegünstigung

Durch die **Gewinnthesaurierung** des § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) können **auf Antrag nicht entnommene Gewinne** aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit mit **einem Steuersatz von nur 28,25 %** (unter Ausblendung von Soli und Kirchensteuer) versteuert werden. Bedingung ist u. a., dass der **Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich** (Bilanzierung) ermittelt wird.

**Die Kehrseite:** Wird der Gewinn in späteren Jahren **doch entnommen**, erfolgt eine **Nachversteuerung mit 25 %**.

Korrespondierend zur Körperschaftsteuer-Tarifsenkung soll auch **der Thesaurierungssteuersatz** von derzeit **28,25 % in drei Stufen** auf **27 %** (Veranlagungszeitraum 2028 und 2029), **26 %** (2030 und 2031) und **25 %** (ab 2032) reduziert werden.

### Ausweitung der Forschungszulage

Um Investitionen in Forschung zu fördern, soll **die Forschungszulage ausgebaut werden:** Von 2026 bis 2030 soll die Obergrenze zur Bemessung der steuerlichen Forschungszulage **von zehn auf zwölf Millionen EUR** steigen. Außerdem ist geplant, **förderfähige Anwendungen auszuweiten**. Pauschale Abschläge sollen Verfahren einfacher und bürokratieärmer machen.

## Wirtschaft

### Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	05/24	10/24	01/25	04/25	05/25
BRD gesamt:	+ 2,4 %	+ 2,0 %	+ 2,3 %	+ 2,1 %	+ 2,1 %

### Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.- 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
1.7.– 31.12.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %
Seit 1.1.2025	+ 2,27 %	7,27 %	11,27 %

\* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind.

## Alle Steuerzahler

### Gesetzliche Altersrenten steigen zum 1.7.2025 um 3,74 %

Die **gesetzlichen Altersrenten** werden im Rahmen der jährlichen Renten Anpassung **zum 1.7.2025 um 3,74 % steigen**. Der Bundesrat hat einer entsprechenden Verordnung zugestimmt.

#### Steuerliche Folgen

Die Renten Anpassung kann dazu führen, dass Rentner **erstmalig in die Steuerpflicht „rutschen“** und eine Steuererklärung abgeben müssen. Eine Steuerpflicht tritt aber nur ein, wenn **der steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente – zuzüglich weiterer Einkünfte** (z. B. aus einer Vermietung) und unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge und sonstiger Abzugsbeträge – **den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt**. Für das Jahr 2024 beträgt der Grundfreibetrag 11.784 EUR pro Jahr,

**für 2025 sind es 12.096 EUR**. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung von Eheleuten gelten die doppelten Werte.

Neben dem Grundfreibetrag spielt **der Rentenfreibetrag** eine wichtige Rolle: Das ist der Teil der Rente, der nicht versteuert wird. Entscheidend für den Rentenfreibetrag ist **das Jahr des Rentenbeginns**. Der Rentenfreibetrag ist ein fester Betrag, der in den Folgejahren für den Rentner **unverändert bleibt**. Die jährlichen Rentenerhöhungen, die im Laufe der Rente folgen, müssen in voller Höhe versteuert werden.

#### Beachten Sie

Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem **Rentenbeginn im Jahr 2005 oder**

**früher 50 %**. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Wer z. B. **2023 in Rente gegangen ist**, dem steht nur noch **ein Rentenfreibetrag von 17,5 % zu**. Das bedeutet: 17,5 % der Rente bleiben steuerfrei und 82,5 % der Rente unterliegen der Besteuerung. Da der Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnereintrittsjahrgang ab 2023 um einen halben Prozentpunkt erhöht wird, gelten **100 % Besteuerungsanteil dann erstmals für 2058** (= Jahr des Rentenbeginns).

## Alle Steuerzahler

### Steuerveranlagung: Nordrhein-Westfalen setzt auf Künstliche Intelligenz

Ab Mai 2025 wird in vier Pilotfinanzämtern (Brühl, Bielefeld-Außenstadt, Hamm und Lübbecke) des Landes Nordrhein-Westfalen erstmals ein KI-Modul zur Unterstützung der Steueranmeldung eingesetzt. Das Ziel: Steuererklärungen sollen effizienter, schneller und treffsicherer bearbeitet werden.

Das neue KI-Modul ergänzt das bewährte Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung. Es erkennt Muster

in den Steuerdaten und kann gut nachvollziehbare Fälle mit geringem Prüfbedarf gezielt identifizieren. Diese werden automatisiert verarbeitet – und damit schneller abgeschlossen.

Gestartet wird mit Arbeitnehmerfällen (also Steuererklärungen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalerträgen, Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben, haushaltsnahen Dienstleistungen und ähnlichen Bereichen). Die Ausweitung auf weitere

Fallkonstellationen ist bereits in Planung.

#### Beachten Sie

Nordrhein-Westfalen übernimmt die Vorreiterrolle. Nach erfolgreichem Testlauf ist die landesweite Einführung geplant.

### Baudenkmal: Erbe kann Begünstigung nicht fortführen

Für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen belegene Gebäude können unter bestimmten Voraussetzungen Abzugsbeträge nach § 10f des Einkommensteuergesetzes über zehn Jahre wie Sonderausgaben geltend

gemacht werden. Verstirbt nun der Steuerpflichtige vor Ablauf des zehnjährigen Abzugszeitraums, kann der Erbe die Abzugsbeträge des Erblassers nicht fortsetzen. Das gilt auch, wenn der Erbe das Gebäude zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Gegen dieses Urteil des Finanzgerichts Sachsen-

Anhalt (24.7.2024, Az. 1 K 903/21) ist die Revision (BFH Az. X R 23/24) anhängig. Bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs können geeignete Fälle mit einem Einspruch somit offengehalten werden.

## Vermieter

### Nur anteiliger Schuldzinsenabzug nach anteiliger Immobilienschenkung ohne Darlehensübertragung

Das Finanzgericht Niedersachsen hat 2023 entschieden: Überträgt der Steuerpflichtige schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt, ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig zu übertragen, kann er die Schuldzinsen nur noch anteilig entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen. Leider hat der Bundesfinanzhof diese Sichtweise nun bestätigt, sodass die auf den übertragenen Miteigentumsanteil entfallenden Schuldzinsen nicht als (Sonder-)Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

#### Sachverhalt

Der Alleineigentümer (Vater) einer vermieteten Immobilie hatte einen ideellen 2/5-Miteigentumsanteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf seinen Sohn übertragen. Die Grundschuld wurde von

dem Sohn entsprechend seinem Miteigentumsanteil zur dinglichen Haftung übernommen. Zu einer schuldrechtlichen Schuldübernahme bzw. einem Schuldbeitritt zur Darlehensschuld gegenüber der Bank kam es jedoch nicht.

In der Feststellungserklärung für die Grundstücksgemeinschaft bzw. die Vermietungs-GbR wurden Darlehenszinsen in voller Höhe geltend gemacht. Diese berücksichtigte das Finanzamt allerdings nur zu 3/5 (= Anteil des Vaters).

Die hiergegen gerichtete Klage blieb ebenso erfolglos wie die Revision. Durch die unentgeltliche Übertragung des Miteigentumsanteils wurde insoweit der (objektive) wirtschaftliche Zusammenhang der zur Finanzierung der Anschaffung der Immobilie aufgenommenen Darlehen zur bisherigen

Einkünfterzielungstätigkeit gelöst. Fortan dienen die Darlehen der Finanzierung der Schenkung.

#### Beachten Sie

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte die Revision im Hinblick auf folgende Frage zugelassen: Ist es gerechtfertigt, den Sachverhalt bei einer vermögensverwaltenden GbR (wie im Streitfall) anders zu behandeln als bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb? Und das hat der Bundesfinanzhof eindeutig mit „ja“ beantwortet.

Die Begründung: Das Einkommensteuerrecht wird vom Dualismus der Einkunftsarten (Gewinn- und Überschusseinkünfte) bestimmt. Die unterschiedliche Erfassung von Wertsteigerungen bzw. -minderungen im Betriebs- und Privatvermögen ist mit dem Gleichheitssatz vereinbar.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Bundesfinanzhof zur Schätzungsbefugnis bei Mängeln in der Kassenführung gefragt

Zahlreiche Betriebsprüfungen zeigen, dass die Kassenführung oft beanstandet wird. Das Problem dabei: Ist die Kassenführung nicht ordnungsmäßig, drohen erhebliche Hinzuschätzungen. So war es auch in einem Fall, der vom Finanzgericht Schleswig-Holstein zu entscheiden war. Im Streitfall hatte bei einem bargeldintensiven Imbiss mit Sitzgelegenheiten eine Betriebsprüfung stattgefunden. Der Betreiberin, die ihren Gewinn durch Einnahmen -

Überschussrechnung ermittelte, wurden dabei **zahlreiche Mängel in der Kassenführung** vorgeworfen. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein blieb erfolglos.

#### Beachten Sie

Allerdings ist inzwischen die **Revision anhängig**, in der insbesondere diese **interessanten Fragen** zu klären sind:

- Ist bei bestehenden Zweifeln im Hinblick auf **den Programmierzustand und das Vorhandensein von**

**Manipulationsspuren** an der Registrierkasse vom Finanzgericht ein **Sachverständigengutachten** einzuholen?

- Rechtfertigen **fehlende Programmierprotokolle** für die verwendete Kasse **eine Schätzung dem Grunde nach**?

Ergibt sich aus einer **angeblichen Abweichung von der Richtsatzsammlung** eine Schätzungsbefugnis?

### Zwei Entscheidungen zur Steuerfreistellung durch ausländische Betriebsstätten

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Entscheidungen die Voraussetzungen konkretisiert, die im grenzüberschreitenden Sachverhalt **im Anwendungsbereich eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zu einer ausländischen Betriebsstätte** führen. Aus einer solchen Betriebsstätte erzielt der Steuerpflichtige in der Regel Einkünfte, die **im Inland steuerfrei** sind und nur **der ausländischen Besteuerung** unterliegen.

**Zum Hintergrund:** Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten stellt sich oft die Frage, **wem das Besteuerungsrecht** zusteht, so auch in diesen Fällen:

#### Abkommensrechtliche Betriebsstätte eines Taxiunternehmens Sachverhalt

Ein in Deutschland lebender Taxiunternehmer hatte wegen seiner Mitgliedschaft in einer Schweizerischen Taxifunkzentrale Zugang zu deren Büroraum in der Schweiz. Dieser Raum war mit drei Arbeitsplätzen eingerichtet und stand insgesamt drei Taxiunternehmern zur Verfügung. Der Taxiunternehmer nutzte den Büroraum (einschließlich eines abschließbaren Standcontainers) für ge-

schäftsleitende Tätigkeiten sowie für die Personalverwaltung seiner angestellten Taxifahrer, die Vorbereitung der laufenden Buchführung, das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle sowie die Kontrolle der Einhaltung behördlicher Auflagen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg, die Einkünfte des Taxiunternehmers in Deutschland unter Progressionsvorbehalt steuerfrei zu stellen, da in der Schweiz die Voraussetzungen einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte erfüllt sind.

Hierfür ist die **„Verwurzelung“** des Unternehmens mit dem **im Ausland belegenen Ort der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit maßgebend**. Diese Verwurzelung folgt aus einer **Gesamtwürdigung** der in Wechselwirkung zueinander stehenden Merkmale **der zeitlichen und örtlichen Festigkeit der Geschäftseinrichtung** sowie **der dauerhaften Verfügungsmacht** des Unternehmens über diese Geschäftseinrichtung.

Der **persönliche Standcontainer** ist insoweit ein **Indiz für die dauerhafte Verfügungsmacht** über die Geschäftseinrichtung (hier: den Büroraum). Dar-

über hinaus wurden in dem Büroraum **nicht nur Hilfstätigkeiten** ausgeübt.

**Die Haupttätigkeit** eines Taxiunternehmers mit mehreren angestellten Taxifahrern erschöpft sich **nicht allein im Fahren von Taxis** zum Zwecke der Personenbeförderung. Vielmehr gehören hierzu **auch die geschäftsleitenden und zentralen unternehmerisch-administrativen Tätigkeiten**, die der Taxiunternehmer in dem Büroraum in der Schweiz ausgeübt hat.

#### Zeitliche Voraussetzungen einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte

In einem weiteren Verfahren ging es um die **zeitlichen Voraussetzungen einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte**. Sowohl für das Innehaben der Geschäftseinrichtung als auch für die unternehmerische Tätigkeit, die in der Geschäftseinrichtung ausgeübt wird, hat der Bundesfinanzhof **eine Mindestdauer von sechs Monaten** festgelegt.

#### Beachten Sie

Ein Unternehmen, das **nur weniger als sechs Monate existiert**, rechtfertigt selbst dann **keine Ausnahme**, wenn die Tätigkeit dieses Unternehmens vollständig in der ausländischen Geschäftseinrichtung ausgeübt wurde.

## Kapitalgesellschaften

### Verdeckte Gewinnausschüttung: Vermietung einer Wohnung an den Gesellschafter

Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft wird nur bereit sein, **die laufenden Aufwendungen** für den Ankauf, den Ausbau und die Unterhaltung einer **Eigentumswohnung** zu (privaten) Wohnzwecken (also im **privaten Interesse**) eines **Gesellschafters** zu tragen, wenn der Gesellschaft diese Aufwendungen **in voller Höhe erstattet werden** und sie zudem **einen angemessenen Gewinnaufschlag** erhält. Vor diesem Hintergrund hat es das Finanzgericht Niedersachsen im Streitfall als rechtmäßig beurteilt, dass das Finanzamt **eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** angesetzt hat. **Zum Hintergrund:** Bei einer vGA han-

delt es sich – vereinfacht – **um Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Eine vGA darf **den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern**.

Im Anschluss an ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2016 führte das Finanzgericht weiter aus: Eine Vermietung **zu marktüblichen, aber nicht kostendeckenden Bedingungen** würde ein gewissenhafter Geschäftsführer **(ausnahmsweise) in Betracht ziehen**, wenn er bezogen auf den jeweils zu beurteilenden Veranlagungszeitraum bereits **von der Erzielbarkeit einer angemessenen Rendite ausgehen**

kann.

#### Beachten Sie

Die danach **für den Fremdvergleich maßgebliche Kostenmiete** ist auch dann als Maßstab heranzuziehen, wenn **der Gegenstand des Unternehmens** der Kapitalgesellschaft auch neben der an die Gesellschafterin vermieteten Wohnung **in der Vermietung von Immobilien besteht**.

#### Praxistipp

Gegen das Urteil ist die Revision anhängig. Gleichwohl sollte in vergleichbaren Fällen eine vGA bedacht werden. Es empfiehlt sich, Mietverträge zu prüfen und ggf. anzupassen.

## Umsatzsteuerzahler

### Differenzbesteuerung: Bei Zweifeln Nachforschungen anstellen

Second-Hand-Läden, Online-Shops (z. B. für Kleidung) und vor allem **Gebrauchtwagenhändler** beanspruchen oft **die Differenzbesteuerung** (eine Sonderregelung zur Ermittlung **der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer**). Hierzu hat der Bundesfinanzhof kürzlich entschieden, dass es **zulasten des Unternehmers** gehen kann, wenn nicht feststeht, ob **die Anwendungsvoraussetzungen** erfüllt sind.

#### Voraussetzungen

Für **Lieferungen von beweglichen körperlichen Gegenständen** darf der Umsatz nach dem Betrag bemessen werden, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt (**Besteuerung der Marge**). Voraussetzung ist nach § 25a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, dass die Gegenstände, die keine Edelsteine oder Edelmetalle sind, **an einen Wiederverkäufer** im Gemeinschaftsgebiet geliefert wurden. Als Wiederverkäufer gilt, **wer gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt**.

Ferner ist es erforderlich, dass für die Lieferung des Gegenstands an den

Wiederverkäufer **Umsatzsteuer nicht geschuldet oder die Differenzbesteuerung vorgenommen** wurde. Das heißt: Der Händler muss den (weiter-)verkauften Gegenstand insbesondere **von einer Privatperson, einem Kleinunternehmer oder von einem Unternehmer aus dessen Privatvermögen erworben haben**.

#### Sachverhalt und Entscheidung

Der Bundesfinanzhof musste aktuell klären, wer **die Beweislast** dafür trägt, dass die Voraussetzungen für die Differenzbesteuerung erfüllt sind.

Der Steuerpflichtige hatte unter Verwendung **üblicher Musterkaufverträge**, die typischerweise **bei privaten Kfz-Verkäufen** genutzt werden, **Kfz von angeblichen Privatverkäufern** erworben. Daraus konnte aber nicht mit Sicherheit gefolgert werden, dass die Verkäufer **tatsächlich Privatpersonen** waren, vor allem weil **der jeweilige Verkäufer nicht mit dem letzten Halter des Kfz identisch war**.

Das gilt auch für die Fälle, in denen der Händler **unzutreffende bzw. unvollständige Fahrgestellnummern** aufgezeichnet hat. So bestand die Mög-

lichkeit, dass **ein vorheriger Zwischenverkauf** des Kfz **von einer Privatperson an einen Händler** stattgefunden hatte.

Der Händler konnte nicht ohne Weiteres auf die Behauptung der jeweiligen Verkäufer vertrauen, dass diese als Privatverkäufer handeln. Ein verständiger Wirtschaftsteilnehmer hätte sich zumindest **die Verkaufsvollmacht vorlegen lassen müssen**. Wird sie nicht vorgelegt, liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei dem Verkäufer **um einen „verkappten“ Händler** handelt, der seine Händlereigenschaft zum Zweck einer Steuerhinterziehung verschleiert.

#### Merke

Es war nicht erkennbar, dass der Steuerpflichtige in gutem Glauben gehandelt hat. Es geht zu seinen Lasten, wenn die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung unerwiesen geblieben sind und er nicht alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um Unregelmäßigkeiten in Bezug auf seinen jeweiligen Geschäftspartner nachzugehen.

## Hinweise

### Zum Kindergeldanspruch während des Freiwilligen Wehrdienstes

Ein **Freiwilliger Wehrdienst** kann **bei einem volljährigen Kind** für sich genommen **keinen Kindergeldanspruch** begründen. Gleichwohl kann **während der Zeit des Wehrdienstes** ein Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn das Kind einen **der gesetzlichen Berücksichtigungstatbestände** erfüllt, also z. B. während des Wehrdienstes für einen Beruf ausgebildet wird oder eine Berufsausbildung **mangels Ausbildungsplatzes** nicht beginnen oder fortsetzen kann. Dabei ist es unschädlich, wenn das Kind **nach Abschluss der Grundausbildung** im Rahmen des Freiwilligen Wehrdienstes Dienst in einem Mannschaftsdienstgrad ausübt. Das hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

#### Sachverhalt

Der Sohn (S) absolvierte nach seinem Abitur einen zehn Monate dauernden Freiwilligen Wehrdienst. Die Familienkasse bewilligte dem Vater für die Übergangszeit zwischen Abitur und Grundausbildung sowie für die Zeit der Grundausbildung Kindergeld. Nach der Grundausbildung verrichtete S Dienst in einem Mannschaftsdienst-

grad, eine weitere Ausbildung bei der Bundeswehr fand nicht statt. Nach dem Ende des Wehrdienstes studierte S an einer zivilen Hochschule. Den Entschluss dazu hatte er während des Wehrdienstes gefasst.

Die Familienkasse versagte für die Zeit nach Beendigung der Grundausbildung bis zum Beginn des Studiums die Festsetzung von Kindergeld. Nach erfolglosem Einspruch erhob der Vater Klage vor dem Finanzgericht Bremen. Da das Finanzgericht die Revision zugelassen hatte und diese auch eingelegt wurde, musste nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

#### Beachten Sie

Der **Freiwillige Wehrdienst** gehört **(anders als ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr)** nicht zu den in § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) genannten **Berücksichtigungstatbeständen**, die schon **für sich genommen einen Kindergeldanspruch begründen können**. Dennoch entschied der Bundesfinanzhof, dass **auch nach dem Ende der Grundausbildung und trotz einer Erwerbstätigkeit** des Kindes als Soldat

mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit **von mehr als 20 Stunden ein Kindergeldanspruch bestehen kann**, wenn das Kind (wie S im Streitfall) **eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann**.

#### Beachten Sie

Die drei Monate dauernde **Grundausbildung war zwar Teil einer Ausbildung** zum Offizier oder Unteroffizier. Ihre Beendigung **führte jedoch nicht** zu einem für den weiteren Kindergeldbezug ggf. **schädlichen Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung** im Sinne des § 32 Abs. 4 S. 2 EStG.

Für einen Monat wies der Bundesfinanzhof die Revision jedoch zurück, weil sich **der Entschluss** des S, sich **um einen Studienplatz zu bemühen, erst im Folgemonat objektiviert hatte**. Der bloße Vortrag des Kindergeldberechtigten und des Kindes, der Entschluss zu einer Ausbildung oder zu einem Studium sei früher gefasst worden, **ist für die Begründung des Anspruchs nicht ausreichend**.

### Handelsregister: Gebühren für Eintragungen um 50 % erhöht

Mit Wirkung ab 1.6.2025 wurden die **Gebühren für Eintragungen im Handelsregister um 50 % erhöht**. Demzufolge werden **auch Unternehmensgründungen teurer**.

In der **Begründung der Verordnung** wird hierzu u. a. ausgeführt: „Die dar-

aus insgesamt resultierenden **Gebühreneinnahmen** sollen dazu dienen, **den Aufwand der Länder** für den Betrieb der Registergerichte weitgehend zu decken, damit die Gerichte **den Anforderungen an eine moderne, effi-**

**ziente und sichere Registerführung** auch künftig gerecht werden können.“

### Broschüre: Informationen für Existenzgründer

Die Steuerverwaltung Hamburg hat die Broschüre **„Steuerliche Informationen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“** überarbeitet (Stand bei Veröffentlichung: 4/2025).

Auf 38 Seiten erhalten Interessierte u. a. **Informationen zur Rechtsformwahl** und einen Überblick über **Steuerarten und Steuererklärungen**. Auch die **Umsatzsteuer** und die **Ordnungsmäßigkeit**

**der Kassenführung** werden thematisiert. Die Broschüre kann unter [www.iww.de/s12996](http://www.iww.de/s12996) heruntergeladen werden.

## Recht

rohwedder | partner

### Sind Wege, Umkleide und Körperreinigungszeiten vergütungsrechtliche Arbeitszeit?

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



In einem vom Landesarbeitsgericht Nürnberg mit Urteil vom 06.06.2023 (Az. 7 Sa 275/22) entschiedenen Fall stritten Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Frage der Vergütung von Wege-, Umkleide- und Körperreinigungszeiten. In dem vom Gericht zu beurteilenden Fall war der Mitarbeiter als Containermechaniker beschäftigt. Sein Arbeitstag begann mit dem Betreten des Geländes, von dort begab sich der Mitarbeiter zu einem Gebäude, in dem sich Umkleide, der Zeiterfassungsterminal sowie sein Arbeitsplatz befand. In dem Gebäude begibt sich der Mitarbeiter sodann in den ersten Stock in die Umkleide, holt dort seine Arbeitskleidung, zieht sich um und geht sodann wieder in das Erdgeschoss des Gebäudes, wo sich der Zeiterfassungsterminal befindet. Ab dem Einloggen in den Zeiterfassungsterminal wird die Arbeitszeit des Mitarbeiters erfasst. Das Ende der Arbeitszeit wird mit dem geplanten Schichtende erfasst und nicht mit dem Zeitpunkt des späteren Verlassens der Umkleide, nachdem sich der Mitarbeiter nach verrichteter Tätigkeit wieder umzieht, wäscht und die von ihm getragene Arbeitskleidung zwecks Reinigung abgibt.

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts wurde die vergütungspflichtige Arbeitszeit des Mitarbeiters vom Arbeitgeber nicht richtig erfasst, da die für das Umkleiden vor und nach der Arbeit, für die Reinigung nach der Arbeit und für die Wege von der Umkleide an den Arbeitsplatz und vom Arbeitsplatz zur Umkleide erforderlichen Zeiten vergütungspflichtige Arbeitszeit seien. Insoweit verweist das Landesarbeitsgericht zunächst auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 25.04.2018,

Az. 5 AZR 245/17), wonach zur Arbeitsleistung nicht nur die eigentliche Tätigkeit, sondern jede vom Arbeitgeber verlangte sonstige Tätigkeit oder Maßnahme zählt, die mit der eigentlichen Tätigkeit oder der Art und Weise ihrer Erbringung unmittelbar zusammenhänge. Hierzu gehöre grundsätzlich auch das vom Arbeitgeber ausdrücklich angeordnete Umkleiden im Betrieb. Denn in einem solchen Falle macht der Arbeitgeber mit seiner Weisung das Umkleiden und das Zurücklegen des Weges von der Umkleide zur Arbeitsstelle zur arbeitsvertraglichen Verpflichtung. Die Notwendigkeit des An- und Ablegens der Dienstkleidung und der damit verbundene Zeitaufwand des Arbeitnehmers beruhe auf dieser Anweisung des Arbeitgebers zum Tragen der Dienstkleidung während der Arbeitszeit. Daher schuldet der Arbeitgeber Vergütung für die durch den Arbeitnehmer hierfür im Betrieb aufgewendete Zeit. Da in dem vom Landesarbeitsgericht zu beurteilenden Fall der Arbeitgeber seinen Containermechanikern Schutzkleidung zur Verfügung stelle, die diese bei der Arbeit tragen müssen und nach der Arbeit wieder abzugeben sind, stellen die hierfür erforderlichen innerbetrieblichen Wegezeiten sowie die erforderlichen Umkleidezeiten vergütungspflichtige Arbeitszeit dar. Auch die zur Körperreinigung nach der Arbeit erforderliche Zeit sei vergütungspflichtige Arbeitszeit. Ob Körperreinigungszeiten auch als Arbeitszeit anzusehen sind, ist höchststrichterlich bisher noch nicht geklärt, wurde im vorliegenden Fall vom Landesarbeitsgericht jedoch bejaht. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts kommt es darauf an, ob die Zeit zum Reinigen des Körpers überwiegend oder aus-

schließlich fremdnützig sei und nicht nur dazu diene, dass der Arbeitnehmer sauber nach Hause kommt. Die Fremdnützigkeit sei zu verneinen, wenn es um Körperreinigungszeit gehe, die üblicherweise im Privaten dazu diene, die übliche Entwicklung von Verunreinigung, Schweiß und Körpergeruch im Laufe eines Tages zu beseitigen. Fremdnützigkeit sei hingegen zu bejahen, wenn es um Körperreinigungszeit gehe, die aufgewendet werden müsse, weil die Verunreinigung des Körpers deutlich über das Maß hinausgehe, das üblicherweise im Privaten anfallt.

Das Landesarbeitsgericht bejahte ebenfalls die Vergütungspflicht der Reinigungszeit, da der Containermechaniker auf Weisung des Arbeitgebers Arbeiten verrichte, die mit einer erheblichen Verschmutzung seines Körpers einhergingen. Im vorliegenden Fall gehe die Verschmutzung des Mitarbeiters während der Arbeitszeit über die übliche Verschmutzung im Verlaufe eines Tages weit hinaus. Daher sei die Körperreinigung im vorliegenden Fall notwendiger Bestandteil der vom Mitarbeiter geschuldeten Arbeit, sei daher fremdnützig und entsprechend vom Arbeitgeber zu vergüten.

Rechtsanwalt Dr. Blitz  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Juli 2025